



SCHIESSLEISTUNGSGRUPPE DORNBERG
im
BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.
- Sitz Paderborn -



SATZUNG

1. Rechtsform

Die Schießleistungsgruppe Dornberg ist ein Zusammenschluß von Freunden des Schießsports im Rahmen der Gliederung des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP).

Alle Mitglieder sind auch gleichzeitig Mitglied im eingetragenen Verein Sportschützen Dornberg e.V.. Für sie gelten die Ordnungen des BDMP e.V. sowie die Satzung der Sportschützen Dornberg e.V..

2. Zweck

Die SLG Dornberg pflegt den Schießsport, wie er vom BDMP e.V. getragen wird. Zu diesem Zweck bildet sie ihre Mitglieder im Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung der Schießveranstaltungen in ihrem Landes- bzw. Bundesverband.

Sie führt vereinsinterne und überregionale schießsportliche Wettbewerbe nach den Regeln des BDMP, des Deutschen Schützenbundes, den Schießvorschriften der Polizei und der Bundeswehr sowie anderer Verbände durch. Sie nimmt sich des Schießens auch zur Pflege des Brauchtums an.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied der SLG kann jedes ordentliche Mitglied der Sportschützen Dornberg e.V. werden, wenn es auch ordentliches und assoziiertes Mitglied des BDMP e.V. ist.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Sportschützen Dornberg e.V. ist das oberste Beschlußorgan der SLG. Sie wählt den SLG-Vorstand mit einfacher Mehrheit. Hierzu gewählt werden können nur Vereinsmitglieder die gleichzeitig auch Mitglied des BDMP e.V. sind.

Der SLG-Vorsitzende ist gleichzeitig der 1. Schießleiter der Sportschützen Dornberg e.V. und hat gemäß Satzung, Sitz und Stimme im Vorstand der Sportschützen Dornberg e.V. . Sein Stellvertreter ist gleichzeitig der 2. Schießleiter der Sportschützen Dornberg e.V. und somit mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

6. Vorstand

Der SLG-Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Leiter, stellvertretender Leiter, Schriftführer). Er führt die Geschäfte der SLG im Rahmen der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung. Er vertritt die SLG nach außen. Der Leiter fördert den Zusammenhalt der SLG, hält Kontakt zum Landes- bzw. Bundesverband. Der SLG-Vorstand bestimmt die Schießsportbeauftragten.

7. Schießsportbeauftragte (Referenten)

Die SLG hat mindestens einen Schießsportbeauftragten je Disziplin. Die Schießsportbeauftragten sollten im Besitz des Schießleiterausweises des BDMP e.V. sein.

Die Schießsportbeauftragten sind für Vorbereitung und Durchführung des Schießens in der SLG verantwortlich.

8. Versicherung

Für die Mitglieder der SLG besteht durch deren Mitgliedschaft im Verein Sportschützen Dornberg e.V. eine Haftpflichtversicherung. Des weiteren sind die Mitglieder der SLG in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des BDMP e.V. gegen Schäden versichert, die aus dem Gebrauch von Schußwaffen und Munition entstehen. Die Bestimmungen der Versicherung (LVM) sind zu beachten. (siehe Anlage)

9. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den schießsportlichen Anweisungen der Schießsportbeauftragten Folge zu leisten;
- einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen;
- nur mit gesetzlich zugelassenen Waffen zu schießen;
- eigene Waffen und Munition sicher zu verwahren, so daß sie gegen Wegnahme und Mißbrauch geschützt sind;
- Waffen nur im nichtschußbereiten Zustand (nicht zugriffsbereiten Zustand) zu transportieren;
- die Mitgliederbeiträge, die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erhoben werden, pünktlich zu entrichten.

10. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden gemäß Satzung des Verein Sportschützen Dornberg e.V. beschlossen, gesonderte Mitgliederbeiträge für die SLG werden nicht erhoben.

11. Schießbetrieb

Die SLG führt Schießen nur auf behördlich zugelassenen Schießständen durch. Jedes Schießen wird von einem Schießsportbeauftragten geleitet.

12. Ausschluß

Jedes Mitglied, das schießsportlichen Anweisungen des Schießsportbeauftragten während eines Schießens nicht Folge leistet, wird vom Schießen ausgeschlossen.

Der Ausschluss aus der SLG erfolgt durch Beschluß des SLG-Vorstand, sowie automatisch, wenn die satzungsmäßigen Beiträge an den Verein Sportschützen Dornberg e.V. (6-Monats-Frist) nicht gezahlt werden.

13. Auflösung der SLG

Eine Auflösung der SLG kann durch 2/3 Mehrheit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden SLG-Mitglieder erfolgen.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23. März 2001 durch die Mitgliederversammlung angenommen und tritt umgehend in Kraft.

